



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 38/23

26.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 28. Juli 2025, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Die im Grundbuch von Ensheim Blatt 4342 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Ensheim	1	249	Hof- und Gebäudefläche, Hofbrunnenstraße	130
4	Ensheim	1	249/5	Gebäude- und Freifläche, Hofbrunnenstraße	3
3	Ensheim	1	249/6	Gebäude- und Freifläche, Hofbrunnenstraße	85

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.06.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 27.000,00 € (lfd. Nr. 1), 17.500,00 € (lfd. Nr. 4) und 500,00 € (lfd. Nr. 3)

Gesamtverkehrswert: 45.000,00 €

Objektbeschreibung:

Grundstücke bebaut mit einem freistehenden, zweigeschossigen und teilunterkellerten Einfamilienhaus mit teilausgebautem Dachgeschoss zu Wohnzwecken.

Baujahr: nicht bekannt; wahrscheinlich um 1900.

Grundrissgestaltung: KG: ein Kellerraum; EG: Diele, ein Zimmer, Küche, Bad; OG: Flur, 3 Zimmer; DG: ein Raum mit geringer Kopfhöhe.

Bruttogrundfläche: KG: 12 qm; EG 85,25 qm; OG: 85,25 qm; DG: 85,25 qm.

Baumängel/Bauschäden:

Außen: Die Fenster sind teilweise schadhaft; Undichtigkeiten am Dach.

Außenanlagen: Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist verwildert; der Geräteschuppen ist abbruchreif.

Innen: Alle Räume sind zu renovieren; teilweise Feuchtigkeitsschäden an Wand- und Deckenflächen; im Gebäude ist Müll abgelagert; die Funktionstüchtigkeit der Heizung ist sehr fraglich; die Elektroinstallation ist zu überarbeiten.

Die Anschrift des Objekts lautet: Hofbrunnenstraße 1, 66131 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter

www.zvg-portal.de

www.immobilienpool.de (mit Gutachten)